



Dr. Max Wudy

Medizinprodukte- abgabenverordnung

Entfall der Meldepflicht

Mit Beginn des Jahres 2012 ist eine neue Verordnung zur Abgabe von Medizinprodukten in Kraft getreten. Seit damals müssen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte eine pauschalierte Abgabe an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, kurz BASG, entrichten, sofern Medizinprodukte entgeltlich an Letztverbraucher abgegeben werden. Dies kann insbesondere auf hausapothekenführende Ärztinnen und Ärzte zutreffen.

Werden beispielsweise Fieberthermometer, Bandagen etc. an Patienten verkauft, so ist dies als Abgabe an einen Letztverbraucher im Sinne dieser Verordnung zu verstehen und es müsste die genannte Abgabe entrichtet werden. Die Abgabenhöhe richtet sich nach der Kategorie der abgegebenen Medizinprodukte und liegt zwischen 250 und 400 Euro jährlich. Diese Abgabe ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres zu entrichten. Einzige Ausnahme: Nur wenn die Umsätze je nach abgegebenen Medizinprodukten unter 25.000 bis 40.000 Euro pro Jahr liegen und die Abgabe damit ein Prozent des Umsatzerlöses mit Medizinprodukten übersteigt, entfällt die Abgabepflicht. Diese Befreiung wird allerdings nur über einen Antrag mit entsprechendem Umsatznachweis gewährt.

Wird die Abgabe nicht entrichtet, wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und die Abgabe wird mit einem Zuschlag von zwei Prozent sowie einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 25 Euro vorgeschrieben. Das BASG kann den jeweiligen Arzt beziehungsweise die jeweilige Ärztin sogar wegen Abgabenhinterziehung anzeigen.

Da die HausapothekerInnen allerdings in der Regel nur wenige dieser Produkte verkaufen werden, ist es geradezu denkunmöglich, dass es zu einem Überschreiten der oben genannten Umsatzgrenzen kommt. Dennoch müsste wie beschrieben jeder Hausapotheker einen entsprechenden Antrag auf Befreiung stellen.

Diese Situation erschien mir für die hausapothekenführenden Ärzte und Ärztinnen unzumutbar, weshalb ich in bewährter guter Kooperation mit dem Leiter des Referates für Hausapotheken und Medikamentenwesen, Herrn Dr. Norbert Neuretter, ein Schreiben an das zuständige BASG richtete. In diesem Brief führte ich aus, dass das Antragserfordernis als unzweckmäßig und änderungsbedürftig angesehen werden müsse und schlug vor, die genannte Verordnung dahingehend zu ändern, dass ÄrztInnen, die die genannten Umsatzgrenzen nicht überschreiten, automatisch von der Abgabepflicht befreit werden und keinen eigenen Antrag stellen müssen.



Foto: Flexmedia - Fotolia.com

Das BASG hat nunmehr schriftlich mitgeteilt, dass es im Sinne „größtmöglicher Effektivität und Effizienz in der öffentlichen Verwaltung und unter Berücksichtigung des Wegfalls eines administrativen Mehraufwandes für hausapothekenführende Ärzte“ von dem Erfordernis eines Befreiungsantrages absieht, sofern die Umsatzgrenzen nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass nur jene Hausapotheker, die die Umsatzgrenzen überschreiten, eine Abgabenerklärung im Sinne der Verordnung übermitteln müssen.

Mit meiner Intervention konnte daher in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Referates für Hausapotheken und Medikamentenwesen, Herrn Dr. Norbert Neuretter, ein zusätzlicher, sinnloser administrativer Mehraufwand abgewendet werden.

DR. MAX WUDY

2. Kurienobmann-Stv. niedergelassene Ärzte